

onemarkets Allianz Global Equity Flexible Styles Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

onemarkets Allianz Global Equity Flexible Styles Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299007IOIQMOCCH4Y24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ X Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

onemarkets Allianz Global Equity Flexible Styles Fund (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum von Merkmalen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsverhalten (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Stelle ausgegeben werden). Dies geschieht durch folgende Maßnahmen des Teilfonds:

- Identifizierung und Auswahl von Unternehmensemittenten, die in ihrem Sektor hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten eine bessere Performance aufweisen, und durch Identifizierung und Auswahl von staatlichen Emittenten, die sich in der Regel in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser entwickeln.
- Ausschluss von Direktinvestitionen in bestimmte Emittenten, die an umstrittenen ökologischen oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, aus dem Anlageuniversum des Teilfonds.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde vom Teilfonds kein Referenzwert bestimmt.

Einzelheiten und Methoden der einzelnen Schritte sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, über die zum Ende des Geschäftsjahres berichtet wird:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Der Prozentsatz des Portfolios mit einer proprietären Bewertung von 1 oder mehr wird mit dem Prozentsatz des Referenzwertes verglichen. Der Scoring-Prozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Berechnungsgrundlage ist der Nettoinventarwert des Teilfonds mit Ausnahme von Instrumenten, die nicht bewertet werden, z. B. Bargeld und Einlagen. Derivate werden in der Regel nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einzelner bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch in der Regel bewertet. Die Größe des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert je nach der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds, sollte jedoch nicht unter 50 % fallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie beispielsweise die Anwendung von Ausschlusskriterien, sowie durch indirekte Maßnahmen wie die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht zwangsläufig, dass PAIs vermieden werden müssen, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das allgemeine Risikominderungsziel hängt auch von der Verwaltung des Portfolios gemäß der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der folgenden Tabelle aufgeführten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator gilt für Unternehmensemittenten	Direkte Maßnahme (Wie im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
- THG-Emissionen	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf Kohlebergbau und Versorgungsunternehmen, die Einnahmen aus Kohle erzielen - Verwendung der Informationen zum PAI-Indikator in der internen Bewertung
- CO2-Fußabdruck	
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf schwere Verstöße gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UNGC). Die folgenden Prinzipien des UNGC stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAIs: • Prinzip 7: Unternehmen sollten einen vorsorglichen Ansatz bei ökologischen Problemen verfolgen. • Prinzip 8: Unternehmen sollten Initiativen ergreifen, um eine größere ökologische Verantwortung zu fördern. • Prinzip 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. - Verwendung der Informationen zum PAI-Indikator in der internen Bewertung
- Emissionen in Wasser	
- Anteil gefährlicher Abfälle	
- Verletzung der UNGC-Grundsätze	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf schwere Verstöße gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UNGC)
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	- Verwendung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen - Verwendung der Informationen zum PAI-Indikator in der internen Bewertung
- Engagement in umstrittenen Waffen	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator für staatliche und supranationale Emittenten	
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die als „nicht frei“ im Freedom House Index identifiziert wurden

Die Datenabdeckung für die für die PAI-Indikatoren erforderlichen Daten ist heterogen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch die Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen.

Der Anlageverwalter wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten ausreichend gestiegen ist, um die Beurteilung dieser Daten möglicherweise in den Anlageprozess einzubeziehen.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen betrachtet:

- Der Anlageverwalter fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über allgemeine Nachhaltigkeitsthemen, darunter auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt, und bereitet Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Hauptversammlungen vor (regelmäßig bei Direktinvestitionen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Anlageverwalter auch weitergehende Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten und des Engagements in Unternehmen sind in der Erklärung zur verantwortungsvollen Unternehmensführung des Anlageverwalters dargelegt.

- Der Anlageverwalter ist der Net Zero Asset Manager Initiative beigetreten¹. Dies ist eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich gemeinsam mit institutionellen Investoren der Reduzierung der THG-Emissionen verpflichtet haben.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist die Generierung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in globale Aktienmärkte, in Übereinstimmung mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Teilfonds. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

Hinsichtlich der ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In einem ersten Schritt identifiziert der Anlageverwalter diejenigen Unternehmensemittenten, die innerhalb ihrer Branche auf der Grundlage einer Bewertung von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsverhalten („Nachhaltigkeitsfaktoren“) eine bessere Performance erzielen. In Bezug auf staatliche Emittenten sind dies diejenigen, die im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte im Allgemeinen besser abschneiden. Die Emittenten werden vom Anlageverwalter individuell bewertet. Die Bewertungsskala reicht von 0 (schlechteste Bewertung) bis 4 (beste Bewertung). Die Bewertung stellt eine interne Einschätzung dar,

¹ <https://www.netzeroassetmanagers.org/>

die der Anlageverwalter einem Unternehmens- oder Staatsemittenten zuweist. Die Ergebnisse werden mindestens zweimal pro Jahr überprüft.

Mindestens 90 % des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0 bis 4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung der 90 %-Schwelle ist der Nettoinventarwert des Teilfonds mit Ausnahme von Instrumenten, die nicht bewertet werden, z. B. Bargeld und Einlagen. Derivate werden in der Regel nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einzelner bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch in der Regel bewertet. Die Größe des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert je nach der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

Der Anlageverwalter erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen zu Indikatoren für Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.

- Der Anlageverwalter ergänzt Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren durch interne quantitative und qualitative Analysen, beispielsweise wenn Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Einschätzung des Anlageverwalters übereinstimmen.
- Der Anlageverwalter berechnet für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren für jeden Emittenten auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren eine Bewertung. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Anlageverwalter auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors eine bestimmte Gewichtung für Nachhaltigkeitsfaktoren fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Anlageverwalter für jeden Emittenten eine Gesamtpunktzahl, die dessen Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird die Punktzahl auf null gesetzt, wenn der Anlageverwalter auf der Grundlage einer Methodik, die externe Datenanbieter und interne Recherchen nutzt, eine Menschenrechtskennzeichnung festlegt. Bei Unternehmensemittenten wird die Kennzeichnung ausgelöst, wenn der Emittent bei seiner Geschäftstätigkeit die Menschenrechte missachtet, einschließlich der Nichtbeachtung (i) der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, (ii) der wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und/oder (iii) der Unterzeichnung des Globalen Pakts der Vereinten Nationen. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Verstöße und Verletzungen der Menschenrechte) als auch den Umgang mit Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit von Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen im Verhältnis zum Risiko). Bei Staaten bewertet der Anlageverwalter die politischen Rechte der Bürger (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Beteiligung, Funktionsweise der Regierung), die bürgerlichen Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck stützt sich der Anlageverwalter auch auf die Arbeit der Organisation Freedom House, die die 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Grundsätze aufgreift.
- Für bestimmte Emittenten führt der Anlageverwalter zusätzliches qualitatives Research durch. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen kann der Anlageverwalter eine

Aufwärts- oder Abwärtskorrektur der internen Bewertung und der Menschenrechtskennzeichnung vornehmen.

Bei bewerteten Emittenten investiert der Anlageverwalter mindestens 80 % in Emittenten mit einer internen Bewertung von 1 oder mehr.

Als Teil der UniCredit Group stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

Der Anlageverwalter wendet die Ausschlusskriterien auf der Grundlage von Informationen der Verwaltungsgesellschaft auf einen bestimmten Emittenten an. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich anhand der Ausschlusskriterien beurteilt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und zum Übersteuerungsprozess finden Sie auf der jeweiligen SFDR-Website in den Produktinformationen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestprozentsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn nachweislich gegen festgelegte Normen in Bezug auf vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verstoßen wurde: solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. Der Ausschluss der Unternehmen basiert auf Informationen, die von externen Datenanbietern bereitgestellt werden, und unter bestimmten Umständen auf internen Recherchen. Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter die erhaltenen Informationen außer Kraft setzen. Die Entscheidung über die Außerkraftsetzung wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Vertretern verschiedener Funktionen zusammensetzt, darunter Investitionen, Compliance und Recht.

Darüber hinaus fördert der Anlageverwalter aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung und führt diesen auch selbst, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Hauptversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktinvestitionen in Aktien). Entscheidungen zur Ausübung von Stimmrechten berücksichtigen auch umfassendere Nachhaltigkeitsthemen. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten und des Engagements in Unternehmen sind in der Erklärung zur verantwortungsvollen Unternehmensführung des Anlageverwalters dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt „Vermögensallokation“ wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Anlageverwalter zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzen muss:

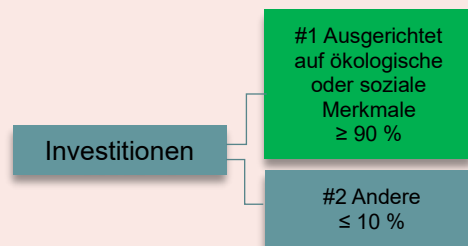
- Der Anlageverwalter verpflichtet sich, das im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebene interne Bewertungssystem für mindestens 90 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Portfolios des Teilfonds anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung der 90-%-Schwelle ist der Nettoinventarwert des Teilfonds mit Ausnahme der Instrumente, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?²**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

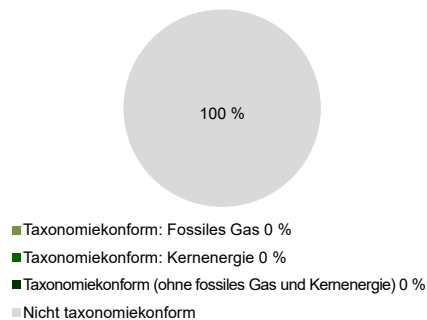
☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

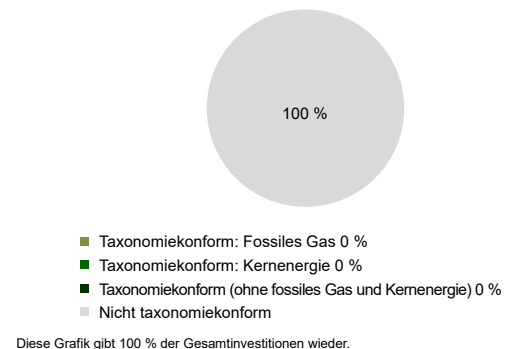
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“

Die unter „#2 Andere“ aufgeführten Arten von Instrumenten sind gemäß dem Prospekt zulässige Vermögenswerte. Dazu gehören Bargeld, Bargeldäquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale fördern. Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, die stets unter die Kategorie „#2 Andere“ fallen, um Liquiditätsmanagement und effizientes Portfoliomanagement zu betreiben sowie Anlagezwecken zu dienen. Für diese Investitionen gelten keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Anlageverwalter hat keinen Referenzwert für die Bestimmung der Ausrichtung an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zugewiesen, die der Teilfonds bewirbt.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen.

Referenzindizes sind Indizes, anhand derer gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.



- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.invest.unicredit.lu/de/en/fund-platform/esg.html>